

Kopf zur individuellen Gestaltung durch den Verarbeitungsbetrieb

5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MASCHINENPFLÜCKBOHNEN 2019 (integrierender Bestandteil des Anbauvertrages)

5.1. Aussaattermine

Die Aussaattermine werden vom Verarbeitungsbetrieb bestimmt.

5.2. Dispositionen

Der Rohstofflieferant verpflichtet sich, die Dispositionen des Verarbeitungsbetriebes genau einzuhalten.

5.3. Qualitätsbestimmungen

5.3.1. Musterentnahme

Für die Qualitätsbestimmung wird an mindestens 3 Stellen des Fahrzeuges ein repräsentatives Muster gezogen. Die Mindestmenge des Gesamtmusters beträgt 5 kg. Die Musterentnahme erfolgt im Verarbeitungsbetrieb.

Bei loseem Transport mit Bohnen von verschiedenen Rohstofflieferanten auf einem Fahrzeug sind die Muster auf dem Feld zu entnehmen.

5.3.2. Musterverarbeitung

Aus dem gut durchmischten Gesamtmuster wird ein Teilmuster von 3 kg zur Ermittlung der Verunreinigungen (Besatz) und sämtlicher vorhandener Mängel gezogen.

Aus den verbleibenden, gereinigten Bohnen werden 500 g mit der anerkannten Normschablone von Hand kalibriert.

5.3.3. Qualitätsanforderungen

Es können nur gesunde und frische Bohnen angenommen und verarbeitet werden. Folgende Verunreinigungen (Besatz) und Qualitätsmängel werden in Abzug gebracht:

		Toleranz	Abzug	Rückweisungs- möglichkeit
Besatz:	Sand, Erde, Steine	-	voll	keine
	Blätter, Stängel	-	voll	keine
	Kaliber unter 4.5 mm	-	voll	keine
	Schwarzer Nachtschatten	-	-	ja
Mängel:	Bruch unter 3 cm	-	voll	keine
	offene Schlagschäden	2%	ab 2%	keine
	Total der kranken, tierfrassgeschädigten, verfärbten und faulen Bohnen	-	voll	ab 6%
	nur faule Bohnen bis 2%		voll	Keine
	nur faule Bohnen zw. 2% und 3%		10%	ab 3%
Nur tierfrassgeschädigte Bohnen	-	voll	ab 3%	

Voll ausbezahlt werden überreife und oxidierte Bohnen sowie Bruch über 3 cm.

Bei Rückweisung ist der Rohstofflieferant sofort zu avisieren.

Sollte nach Abschluss dieses Vertrages das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) zusätzliche Qualitätsanforderungen erlassen, so wird der Verarbeitungsbetrieb die Lieferanten unverzüglich informieren. Gegebenenfalls gelten dann jene Anforderungen auch für die mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen.

5.4. Vertragspreise

Es gelten die Branchenpreise (exkl. MwSt.) die jährlich zwischen VSGP und SCFA ausgehandelt werden.

Sortierung	Kalibrierung	Referenzsorten	Preis Rp./kg
Superfein	4.5 - 6.49 mm	Booster	57.29
	6.5 - 7.4 mm		29.85
mind. Rp./kg	pro Taxation		30.00
Extrafein	4.5 - 6.49 mm	Masai, Livorno	67.40
	6.5 - 7.4 mm		35.11
	über 7.4 mm		17.59
mind. Rp./kg	pro Taxation		30.00
Fein	4.5 - 6.49 mm	Polder,	67.40
	6.5 - 7.4 mm		41.19
	über 7.4 mm		18.20
mind. Rp./kg	pro Taxation		30.00
Mittelfein	4.5 - 7.39 mm		67.40
	7.4 - 9.2 mm		35.11
	über 9.2 mm		17.59
mind. Rp./kg	pro Taxation		30.00
	4.5 - 7.4 mm	Cadillac	48.00
	>7.4 mm		23.00
	pro Taxation		30.00
Bio-Bohnen	>= 4.5 mm		76.64

5.5. SwissGAP-Beitrag

Der Verarbeitungsbetrieb verpflichtet sich, Fr. 200.- pro ausgesäte Hektare Bohnen dem Produzenten auf der Abrechnung ausbezahlen. Beitragsberechtigt ist die Bohnenfläche, die bis zum Erntetag von anerkannten SwissGAP-Betrieben angebaut worden ist. Für Bohnenflächen nach Erbsen im selben Anbaujahr, wird kein zusätzlicher SwissGAP-Beitrag ausbezahlt (einmal Zahlung). Dies gilt auch, wenn das Feld abgetauscht wird.

5.6. Saatgut

Der Verrechnungspreis für das Saatgut beträgt pauschal Fr. 4.-- pro Are (exkl. MwSt.). Mehr- oder Minderverbrauch von Saatgut wird separat verrechnet.

5.7. Firmenspezifische Vereinbarung

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Der Rohstofflieferant:

Der Verarbeitungsbetrieb: